

## Auslösewerte und Schutzmaßnahmen

Lärm ist jeder Schall, der zu einer Beeinträchtigung des Hörvermögens oder zu einer sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten führen kann.

Ziel der bestehenden Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) ist es, den Schutz der Beschäftigten vor tatsächlichen und möglichen Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Lärm bei der Arbeit zu gewährleisten. Aus diesem Anspruch heraus sind folgende Auslösewerte abgeleitet worden. Abhängig von diesen Werten hat der Arbeitgeber die genannten Schutzmaßnahmen zu treffen

<b>Unterer Auslösewert:</b> $L_{EX,8h} > 80 \text{ dB (A)}^1$ oder $L_{pC,peak} > 135 \text{ dB (C)}^2$
Beschäftigte beraten und unterweisen
Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten
Gehörschutz aussuchen und zur Verfügung stellen
<b>Oberer Auslösewert:</b> $L_{EX,8h} > 85 \text{ dB (A)}^1$ oder $L_{pC,peak} > 137 \text{ dB (C)}^2$
Arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen
Lärmbereiche festlegen und kennzeichnen
Zugangsbeschränkungen (Zutritt nur, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert)
Gehörschutz-Tragepflicht
Lärmreduzierungsprogramm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen aufstellen und durchführen

<sup>1</sup> Tages-Lärmexpositionspegel  $L_{EX,8h}$  ist der über die Zeit gemittelte (A-bewertete) Lärmexpositionspegel bezogen auf eine Achtstundenschicht und umfasst alle an einem Arbeitsplatz auftretenden Schallereignisse.

<sup>2</sup> Spitzenschalldruckpegel  $L_{pC,peak}$  ist der Höchstwert des momentanen (C-bewerteten) Schalldruckpegels während der Arbeitsschicht.

## Wir helfen Ihnen weiter

Die Abteilung 5 der Bezirksregierung Köln bündelt eine Vielzahl an Aufgaben und ist auf diesen Gebieten Ihr kompetenter Ansprechpartner. Das Dezernat 56 ist zuständig für den betrieblichen Arbeitsschutz in ca. 210.000 Betrieben mit ca. 1,5 Mio. Beschäftigten im Regierungsbezirk Köln. Bei allen Fragen zum Lärm und Lärmschutz in Unternehmen bzw. generell zum betrieblichen Arbeitsschutz helfen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Dezernates 56.

### Abteilung 5: Umwelt, Arbeitsschutz

Dezernat 56: Betrieblicher Arbeitsschutz  
Telefon: 0221/147-2056  
Fax: 0221/147-4956



Sind Sie daran interessiert, mehr über die Arbeit der Bezirksregierung Köln zu erfahren? Wir senden Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zu – rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine eMail:

Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon: 0221/147-4362  
oeffentlichkeitsarbeit@brk.nrw.de

Pressestelle  
Telefon: 0221/147-2147  
pressestelle@brk.nrw.de

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln

Telefon: 0221/147-0  
Fax: 0221/147-3185  
poststelle@brk.nrw.de  
www.brk.nrw.de



## Runter mit dem Lärm 80 dB (A) sind genug!



## Gefährdung durch Lärm

Trotz Prävention und technischen Fortschritts ist die Lärmschwerhörigkeit immer noch die Nr. 1 der Berufskrankheiten. In jedem Jahr werden in Deutschland noch immer ca. 12.000 Fälle angezeigt. Etwa vier Millionen Personen arbeiten in Bereichen, in denen Gehör schädigender Lärm auftreten kann.

Lärmschwerhörigkeit kann nicht geheilt werden und führt zum Verlust von Leistungsfähigkeit und Lebensqualität. Neben dem Gehör wird der gesamte Organismus belastet. Zugleich verursacht diese Berufskrankheit einen hohen volkswirtschaftlichen Schaden.

Um Beschäftigte vor persönlichen Nachteilen zu schützen und die wirtschaftlichen Nachteile für die Unternehmen und die Allgemeinheit abzuwenden, wurde im Jahr 2007 die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibration in Kraft gesetzt (LärmVibrationsArbSchV). Die neue Verordnung enthält Abweichungen vom bisherigen Regelwerk:

- Verschärfungen der Auslösewerte für Lärm am Arbeitsplatz. Es sind bereits Maßnahmen ab dem unteren Auslösewert von 80 dB (A) im Tagesmittel zu treffen.
- Einen Anspruch der Beschäftigten auf vorbeugende audiometrische Untersuchungen, wenn der untere Auslösewert überschritten wird und ein erhöhtes Risiko besteht.
- Die Forderung, eventuelle Wechselwirkungen zwischen Lärm, Vibrationen oder Gehör schädigenden chemischen Substanzen in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.



## Arbeitgeberpflichten

### ■ Gefährdungsbeurteilung

Zu den Arbeitgeberpflichten gehört die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung. Diese Beurteilung stellt fest, ob und in welchem Umfang die Beschäftigten Lärm ausgesetzt sind oder sein können. Gehen von Lärm Gefährdungen für die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten aus, sind Maßnahmen zu ergreifen. Mögliche Wechselwirkungen mit ototoxischen (Gehör schädigenden) Stoffen sind zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren. Festzuhalten sind u.a. die ermittelten Schalldruckpegel, die damit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Minimierung.

### ■ Unterweisung

Sind Beschäftigte während der Arbeitszeit Lärm ausgesetzt und können die genannten Auslösewerte erreicht oder überschritten werden, hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die betroffenen Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu unterweisen. Die Unterweisung muss auf den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung beruhen und Aufschluss geben über die mit der Exposition verbundenen Gefährdungen. Die Unterweisungen sind regelmäßig zu wiederholen.

### ■ Arbeitsmedizinische Beratung

Um frühzeitig Gesundheitsstörungen durch Lärm erkennen zu können, hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin sicherzustellen, dass bei Überschreiten eines der genannten Auslösewerte die betroffenen Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Beratung erhalten. Die Beratung ist durch oder unter Beteiligung des Betriebsarztes/der Betriebsärztin durchzuführen. Sie kann im Rahmen der Unterweisung erfolgen.

### ■ Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat den Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten, wenn der untere Auslösewert überschritten wird. Bei Erreichen oder Überschreiten des oberen Auslösewertes sind die Vorsorgeuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeiten verbindlich durchzuführen.

### ■ Lärmminderungsprogramm

Lärmbereiche sind zu kennzeichnen, wenn der genannte obere Auslösewert von 85 dB (A) überschritten wird. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Verringerung des Lärms sind auszuarbeiten und durchzuführen. Dabei haben technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen.

### ■ Gehörschutz

Wenn trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen der untere Auslösewert von 80 dB (A) bzw. 135 dB (C) nicht eingehalten werden können, hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin den Beschäftigten zusätzlich persönlichen Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Bei Erreichen des oberen Auslösewertes haben die Beschäftigten den Gehörschutz verpflichtend zu tragen. Grundsätzlich werden drei verschiedene Gehörschutzarten unterschieden: Kapselgehörschützer, Gehörschutzstöpsel und Otoplastiken. Otoplastiken sind im Ohr getragene Gehörschützer, die für den einzelnen Gehörgang individuell angefertigt werden. Nicht jeder Gehörschutz ist für alle Mitarbeiter und alle Einsatzzwecke gleichermaßen geeignet, aber es gibt für fast jede Situation einen passenden Gehörschutz. Der richtig ausgewählte Gehörschützer schwächt den Lärm soweit ab, dass das Ohr keinen Schaden mehr nimmt, aber nur soweit, dass wichtige akustische Informationen, z.B. Warnsignale, Sprache- und Maschinengeräusch, noch erkannt werden können. Die Schalldämmung des Gehörschützers darf also nicht zu klein, aber auch nicht zu groß sein. Der Schallpegel unter dem Gehörschutz sollte zwischen 65 und 79 dB (A), beziehungsweise < 135 dB ( $L_{pC,peak}$ ) liegen.

